



# Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen  
nach Fachgebieten geordnet

Herausgegeben

von

Professor **Dr. L. Auerbach**, Berlin  
Präsident des Patentamtes Berlin **Dr. Johannes Eylau**, Rechtsanwältin  
**Charlotte Graf**, Berlin, Ministerialdirektor z. D. Senatspräsident **Dr. Ernst  
Knoll**, Berlin, Rechtsanwalt **Erich Kummerow**, Berlin, Rechtsanwalt  
**Hermann Reuß**, Berlin, Rechtsanwalt **Dr. Walter Schmidt**, Düsseldorf,  
Landgerichtsdirektor **Alexander Swarzenski**, Berlin, Rechtsanwalt  
**Dr. Werner Vahldiek**, Berlin

Gruppe I Bürgerliches Recht

## Sachenrecht

Teil 2



Berlin 1952

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

# Sachenrecht

Herausgegeben

von

**Charlotte Graf**

Rechtsanwältin in Berlin

Teil 2



Berlin 1952

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.

**Archiv-Nr. 281752**

**Satz und Druck: Otto Walter, Berlin SW 29**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen . . . . .	VII

# Sachenrecht

## Teil 2

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen (Forts.)	1
Ansprüche aus dem Eigentum . . . . .	30
Erbanrecht . . . . .	143
Verkaufsrecht . . . . .	149
Dienstbarkeiten . . . . .	154
Reallasten . . . . .	250
Hypothek . . . . .	265



## Verzeichnis

## der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
51, 115	265	86, 135	170
52, 360	270	88, 21	368
54, 233	159	88, 160	375
54, 369	272	88, 361	150
55, 224	277	89, 426	174
57, 342	282	90, 171	379
61, 1	143	91, 218	380
61, 37	289	93, 100	30
61, 353	295	93, 281	36
63, 74	299	100, 69	41
63, 230	300	101, 5	174
65, 260	305	101, 307	48
65, 277	309	103, 174	54
65, 414	310	105, 19	57
67, 95	315	106, 109	180
69, 36	320	108, 70	147
69, 247	327	108, 260	57
70, 353	327	109, 104	60
70, 378	334	112, 368	185
72, 116	163	115, 35	64
72, 362	335	117, 112	67
73, 316	149	119, 163	71
73, 333	341	119, 211	188
74, 106	341	121, 335	71
74, 213	344	124, 28	73
76, 116	346	125, 108	73
77, 175	347	125, 261	155
80, 229	163	127, 29	73
80, 311	167	129, 199	79
81, 71	348	130, 350	192
81, 82	358	131, 335	86
81, 146	362	134, 231	87
85, 58	365	138, 237	1

## VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
138, 265 .....	7	152, 104 .....	205
138, 296 .....	92	153, 29 .....	211
138, 327 .....	96	156, 63 .....	109
139, 114 .....	12	158, 40 .....	110
140, 60 .....	250	158, 377 .....	118
141, 227 .....	100	159, 68 .....	121
142, 231 .....	198	159, 193 .....	219
142, 417 .....	102	161, 109 .....	30
143, 14 .....	12	162, 52 .....	254
143, 374 .....	108	163, 62 .....	128
147, 321 .....	17	163, 348 .....	131
149, 205 .....	108	164, 196 .....	235
151, 134 .....	27	169, 180 .....	242
	172, 47 .....		247

Die Entscheidungen sind grundsätzlich — von unwesentlichen Streichungen abgesehen — ungekürzt gebracht worden. Ausnahmsweis gekürzte Entscheidungen sind mit einem † gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Sammlung ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle Entscheidungen der amtlichen Sammlung verzeichnet sind. Die in der Sammlung abgedruckten Entscheidungen sind nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert; bei den nicht aufgenommenen findet sich ein Hinweis über den Grund des Ausscheidens.



# Sachenrecht

## Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen

(Fortsetzung)

RGZ. 138, 237.

Welche Bedeutung hat es, wenn der Pächter zugunsten einer ihm Dünger liefernden Firma dem Verpächter gegenüber auf sein Fruchtziehungsrecht für einen bestimmten Teil des Pachtlandes verzichtet? Schließt § 956 Abs. 1 Satz 2 BGB. aus, daß durch eine Vereinbarung über die schuldrechtliche Grundlage des Aneignungsrechts an den Früchten eine Änderung des durch Satz 1 das. begründeten rechtlichen Zustandes eintritt?

BGB. §§ 953 flg.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. November 1932.

I. Landgericht Neustrelitz. — II. Oberlandesgericht Rostock.

Die Witwe G., über deren Vermögen am 12. November 1930 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, hatte vom Freistaat Mecklenburg-Strelitz eine Domäne gepachtet. Die Firma Sch. & H. hatte ihr im Frühjahr 1930 auf Kredit künstlichen Dünger geliefert, den sie selbst von der Klägerin bezogen hatte. Im Zusammenhang mit dieser Düngertlieferung sind drei Abmachungen zustande gekommen:

1. Am 15. März 1930 hat Frau G. dem Mecklenburg-Strelitzschen Finanzministerium die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie „zugunsten der verpächterischen Behörde“ auf den Eigentumserwerb an den im laufenden Jahr auf dem Schlage Nr. 3 links vom Wege nach F. in Größe von 63 ha zu erntenden Früchten verzichte, daß diese Ernte getrennt von der übrigen Ernte einzubringen und aufzubewahren sei, und daß sie damit einverstanden sei, daß die „verpächterische Behörde“

der den Dünger liefernden Firma gestatte, sich für ihre Kaufpreisforderung aus dem ihrem (der G.) Fruchtziehungsrecht entzogenen Schläge zu befriedigen.

2. Am 18. März 1930 hat die Firma Sch. & H. der Klägerin gegenüber unter schriftlicher Zustimmung von Frau G. die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie der Klägerin aus Lieferung von Düngemitteln 12 500 RM schulde und ihr zur Sicherung dieser Forderung die Ansprüche gegen Frau G. in gleicher Höhe abtrete, welche ihr auf Grund des vorerwähnten Abkommens vom 15. März 1930 zuständen.

3. Am 27. März 1930 traf die Firma Sch. & H. mit dem Mecklenburg-Strelitzschen Finanzministerium ein Abkommen, in dem besonders folgende Bestimmungen enthalten waren: „die verpächterische Behörde“ werde auf Antrag der den Dünger liefernden Firma Sch. & H. Frau G. veranlassen, auf das ihr pachtvertraglich zustehende Fruchtziehungsrecht an einem Teil der von ihr bestellten Schläge „zugunsten der verpächterischen Behörde zu verzichten“ (§ 2); diese erklärte ihr Einverständnis damit, daß sich die Firma Sch. & H. aus der Ernte, die auf Grund des vorstehenden Verzichts der Frau G. der „verpächterischen Behörde“ zustehe, bis zur Höhe ihrer Forderungen aus der Düngelieferung befriedige, sei es vor oder nach der Aberntung; falls von Dritten in diese Ernte vollstreckt werde, ermächtige die „verpächterische Behörde“ die Firma Sch. & H., die der ersteren zustehenden Widerspruchsrechte in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen (§ 3); das in § 3 der Lieferfirma eingeräumte Recht der Befriedigung aus der dem Fruchtziehungsrecht der Frau G. entzogenen Ernte erlösche mit dem 1. Dezember 1930, soweit die Firma ihre Kaufpreisforderung für den gelieferten Dünger nicht bis dahin mit Klage anhängig gemacht habe (§ 5).

Die Klägerin behauptet, daß ihr auf Grund jener Abmachungen das Eigentum an den im Jahre 1930 von dem Schläge 3 geernteten und getrennt in einer Scheune gelagerten Mengen von Hafer und Roggen zustehe. Sie beantragt, festzustellen, daß sie das Recht habe, dieses Getreide aus der Konkursmasse auszusondern, hilfsweise daraus abgesonderte Befriedigung zu verlangen.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Klägerin das Recht habe, aus den im Jahre 1930 auf dem Schläge 3 geernteten Feldfrüchten abgesonderte Befriedigung zu verlangen. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

## Aus den Gründen:

Die drei Abmachungen vom März 1930 stehen nach der Behauptung der Klägerin und offenbar auch nach der Annahme des Berufungsgerichts in engem Zusammenhang miteinander. Diejenigen vom 15. und 27. März 1930 zwischen dem Mecklenburg-Strelitzschen Finanzministerium und Frau G. einerseits, dem ersteren und der Firma Sch. & H. andererseits wurden ersichtlich bewußt in bezug aufeinander abgeschlossen, wobei es unerheblich ist, daß im Abkommen vom 27. März — wohl infolge Benutzung eines Vordrucks — von einem erst noch herbeizuführenden Verzicht der Pächterin auf das Fruchtziehungsrecht an bestimmten Schlägen die Rede ist, während der Verzicht tatsächlich schon im ersten Abkommen ausgesprochen war. Im Zusammenhang damit ist es auch durchaus naheliegend und wird anscheinend vom Berufungsgericht zugunsten der Klägerin ebenfalls angenommen, daß sich die zwischen den beiden Abmachungen am 18. März 1930 erfolgte Abtretung von Ansprüchen der Firma Sch. & H. an die Klägerin auch auf die damals bereits ins Auge gefaßte, wenn auch erst später schriftlich niedergelegte Abmachung vom 27. März 1930 bezog, so daß also auch die aus dieser sich ergebenden Ansprüche — wie mit rechtlicher Wirksamkeit geschehen konnte — mitabgetreten worden sind.

1. Die Klägerin macht nun geltend, mit den drei Abkommen hätten alle Beteiligten gewollt, daß die im Jahre 1930 zu erntenden Früchte des Schlags 3 mit der Aberntung Eigentum der Firma Sch. & H. und infolge der Abtretung Eigentum der Klägerin hätten sein sollen. Inwiefern eine solche Willenseinigung aller Beteiligten diese Rechtsfolge hätte hervorbringen können, ob insbesondere die Klägerin nicht doch, entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts, mittels eines vorweggenommenen Besitzkonstituts oder einer Abtretung des Herausgabeanspruchs zwar nicht durch die Aberntung, aber doch durch eine zeitlich mit der Aberntung zusammenfallende Besitzergreifung der Pächterin für sie Eigentümerin der Früchte hätte werden können, kann unerörtert bleiben. Denn nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsurteils ist der Wille der Beteiligten nicht dahin gegangen. Vielmehr hat man danach nur gewollt, daß der Lieferfirma (wobei die Firma Sch. & H. und die Klägerin unbedenklich gleichzustellen sind) gestattet werde, sich aus der Ernte 1930 vom Schlage 3 wegen ihrer Forderung für gelieferten Dünger zu befriedigen. Diese Auslegung der drei Abmachungen ist nicht nur möglich, sondern entspricht ihnen, wenngleich nicht alle Bestimmungen der Abkommen vom 15. und 27. März 1930

völlig eindeutig sind, jedenfalls mehr, als wenn man den Abmachungen den Willen einer Eigentumsübertragung auf die Lieferfirma entnehmen wollte.

Der Wille, der Lieferfirma die Befriedigung aus der Ernte des Jahres 1930 vom Schlage 3 zu ermöglichen, ist nun rechtlich so verwirklicht worden, daß die Pächterin der verpachtenden Behörde gegenüber zu deren Gunsten (also in Wahrheit zugunsten des Mecklenburg-Strelitzschen Staates) auf ihr Fruchtziehungsrecht oder ihren Eigentumserwerb (in den Urkunden werden beide Ausdrücke gebraucht) hinsichtlich der erwähnten Ernte verzichtete und die verpachtende Behörde sich mit der Befriedigung der Lieferfirma aus dieser Ernte, sei es vor oder nach der Aberntung, einverstanden erklärte, ihr, wie es in § 4 der Urkunde vom 27. März 1930 heißt, diese Ernte zur Vollstreckung freigab und sie auch ermächtigte, die der verpachtenden Behörde zustehenden Widerspruchsrechte in eigenem Namen geltend zu machen. Indem die Pächterin auf ihr Fruchtziehungsrecht und damit auf ihren an sich nach § 956 Abs. 1 Satz 1 BGB. mit der Trennung (der Aberntung) eintretenden Eigentumserwerb an den betreffenden Feldfrüchten zugunsten der verpachtenden Behörde verzichtete, behielt der Mecklenburg-Strelitzsche Staat das Eigentum an diesen Früchten, das er vor der Aberntung infolge seines Eigentums am Grundstück hatte, auch nach der Aberntung. Es handelt sich nicht um eine teilweise Aufhebung des Pachtvertrags, der vielmehr auch wegen des Schlages 3 namentlich für die Verpflichtung der Pächterin zur landwirtschaftlichen Bestellung und zur Pachtzinszahlung fortbestand, sondern um den Verzicht auf eine einzelne der Pächterin auf Grund des Pachtvertrags zustehende Befugnis, eben auf das Recht der Fruchtziehung von einem bestimmten Teile des Pachtlandes. Das war insbesondere — entgegen einem in der Revisionsverhandlung vom Beklagten geäußerten Zweifel — auch trotz des § 956 Abs. 1 Satz 2 BGB. rechtlich möglich. Denn dort wird nur der einseitige Widerruf des zur Gestattung der Aneignung verpflichteten Grundeigentümers gegenüber dem anderen, der sich in dem ihm überlassenen Besitz des Grundstücks befindet, also insbesondere der einseitige Widerruf des Verpächters gegenüber dem Pächter ausgeschlossen und ihm die Wirkung versagt, die sich als unmittelbare dingliche Wirkung darstellen würde. Das hindert aber nicht, eine Vereinbarung über die schuldrechtliche Grundlage für das Aneignungsrecht, namentlich die vertragsmäßige Abänderung eines

Pachtvertrags, die in das eigentliche Recht nur mittelbar eingreift, für zulässig anzusehen, und zwar nicht nur eine solche, die sich auf die teilweise Aufhebung des Pachtvertrags bezieht, sondern auch eine weniger weitgehende Abänderung des Vertragsverhältnisses. Das ihm hiernach zustehende Eigentumsrecht an den Feldfrüchten des Schlags 3 wollte aber der Mecklenburg-Strelitzsche Staat — das ist die rechtliche Bedeutung der weiteren Abmachungen, wie sie sich nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts aus den Urkunden ergibt — nicht geltend machen gegenüber Veranstaltungen der Lieferfirma, sich wegen ihrer Forderung für den gelieferten Dünger aus diesen Früchten zu befriedigen. Er wollte gegenüber einer Zwangsvollstreckung der Lieferfirma auf Grund eines von ihr gegen die Pächterin erwirkten Schuldtitels, sei es eine Pfändung der Früchte vom Schlage 3 auf dem Halm nach § 810 ZPO., sei es eine Pfändung des dort abgeernteten Getreides, keine Widerspruchsklage nach § 771 ZPO. auf Grund seines Eigentums erheben noch auch gegen die freihändige Lieferung dieser Früchte an die Lieferfirma zum Zweck ihrer Befriedigung — was schon in der Urkunde vom 15. März als möglich vorgesehen war — etwas unter Berufung auf sein Eigentum einwenden, insbesondere dieses Getreide nicht etwa mit der Eigentumsklage wieder herausverlangen. Auch sollte die Lieferfirma, zur Verstärkung ihrer Befriedigungsmöglichkeiten, gegenüber Vollstreckungen Dritter ermächtigt sein, Widerspruchsklage im eigenen Namen auf Grund des Eigentumsrechts des Mecklenburg-Strelitzschen Staates zu erheben. Alles dies gewährte aber der Lieferfirma und damit der Klägerin kein eigenes dingliches Recht an dem vom Schlage 3 abgeernteten Getreide und damit kein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht, solange sie nicht auf Grund der schuldrechtlichen Gestattung der verpachtenden Behörde (und damit des Staatsfiskus), sei es durch Vollstreckung, sei es durch Übereignung infolge Einigung, ein dingliches Recht erwarb; in dieser Beziehung kommt jedoch irgendeine Rechtshandlung vor der Konkurseröffnung im November 1930 nicht in Betracht. Auch ein eigenes persönliches, einen Herausgabeanspruch begründendes Recht, das zur Aussonderung berechtigen könnte (vgl. *Mentzel* KO. 4. Aufl. § 43 Anm. 5 vor a und unter b), stand der Klägerin gegen die Pächterin keinesfalls zu.

2. Die Klägerin kann aber einen Aussonderungs- oder Absonderungsanspruch auch nicht auf die Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Abkommens vom 27. März 1930 unter dem Gesichtspunkt der Geltend-

machung eines Widerspruchsrechts des Mecklenburg-Strelitzschen Staates im eigenen Namen stützen. Es ist schon zweifelhaft, ob die dort gesetzte Bedingung: „falls von Dritten in diese Ernte vollstreckt wird“ auch auf den Fall der Konkursöffnung über das Vermögen der Pächterin bezogen werden kann. Jedenfalls schlägt aber dagegen, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, die Bestimmung in § 5 dieses Vertrags durch. Nicht haltbar ist das Vorbringen der Revision hierzu, daß der Beklagte damit unzulässigerweise eine Einrede aus dem Recht eines Dritten vorbringe. Die Klägerin muß ihre Berechtigung für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch dartun, und wenn sie sich dabei auf ein Abkommen ihrer Zedentin mit einem Dritten stützt, so muß sie sich auch darauf verweisen lassen, daß nach demselben Abkommen dem Recht ihrer Rechtsvorgängerin Beschränkungen entgegenstehen, insbesondere daß für deren Berechtigung eine auflösende Bedingung gesetzt worden ist. Die in § 5 des Abkommens enthaltene Bestimmung über Erlöschen des der Lieferfirma in § 3 eingeräumten Rechts der Befriedigung, wenn sie nicht bis zum 1. Dezember 1930 ihre Forderungen aus der Düngerlieferung gegen die Pächterin mit Klage auf Kaufpreiszahlung anhängig gemacht habe, ist aber auch bei der vorliegenden besonderen Sachgestaltung für anwendbar anzusehen, wo es vor dem 1. Dezember 1930, nämlich am 12. November 1930, zur Konkursöffnung über das Vermögen der Pächterin gekommen ist. Denn das der Klägerin zustehende Recht war, wie dargelegt, weder ein Aussonderungs- noch ein Absonderungsrecht, sondern es blieb ein persönliches Recht auf Kaufpreiszahlung gegen die Pächterin, das nur durch eine persönliche Verpflichtung des Mecklenburg-Strelitzschen Staates eine bessere Aussicht auf Befriedigung bekommen hatte. Dann trat aber im Sinne jenes § 5 mit der Konkursöffnung als Bedingung für das Fortbestehen des Rechts der Befriedigung an die Stelle der Einklagung der Kaufpreisforderung deren Anmeldung zur Konkurstabelle. Da die Klägerin bis zum 1. Dezember 1930 die Anmeldung nicht vorgenommen hat, so ist ihr Recht der Befriedigung nach § 3 und damit auch die nur zur Verstärkung dieses Rechts dienende Berechtigung, das Widerspruchsrecht des Staates im eigenen Namen geltend zu machen, mit dem 1. Dezember 1930 weggefallen.

Der auf der Geltendmachung eines Aussonderungs- oder Absonderungsrechts beruhende Klaganspruch läßt sich daher aus den Abmachungen vom März 1930 nicht herleiten . . .

**RGZ. 138, 265.**

**Zur Anwendung des § 934 BGB.**

VII. Zivilsenat. Urt v. 11. November 1932.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Zuckerhändler St. in H. kaufte im Herbst 1929 größere Mengen Zucker von der Beklagten. Den Abschlüssen lagen deren Verkaufsbedingungen zugrunde, die einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorsahen. Da die Beklagte den Zucker vor Bezahlung des Kaufpreises nicht an St. ausliefern wollte, lagerte sie ihn als ihr Eigentum und auf ihren Namen bei dem Lagerhalter K. in H. gegen Lagerscheine ein, die auf ihren Namen von K. ausgestellt wurden.

St., für den die klagende Bank Zollsicherheiten gestellt hatte, übereignete von diesem Zucker durch Vertrag vom 4. Februar 1930 der T. Aktiengesellschaft, die dabei als Treuhänderin für die Klägerin tätig wurde, 2900 Sack raffinierten Zucker Marke ZRM. Die Übergabe wurde dadurch ersetzt, daß St. seine angeblichen Ansprüche gegen K. auf Herausgabe dieser 2900 Sack Zucker an die T. AG. abtrat. Diese erhielt über die abgetretene Menge den auf ihren Namen ausgestellten Lagerschein vom 6. Februar 1930 Nr. 151, der die Unterschrift des K. trägt, sowie eine am 14. Februar 1930 ausgestellte Skizze über die Lagerung der 2900 Sack Zucker. Die Skizze war von St. und von einer Angestellten des K. namens R. unterzeichnet, die dem Aufdruck des Firmenstempels des K. den handschriftlichen Zusatz „I. A. R.“ beigefügt hatte. Die 2900 Sack Zucker wurden darauf von Angestellten der Klägerin auf dem Lager des K. besichtigt und festgestellt.

Am 24. Februar 1930 erfuhr die Klägerin, daß K. geflüchtet und daß gegen ihn Haftbefehl erlassen worden war. Auf Grund einer einstweiligen Verfügung, die sie gegen ihn erwirkte, wurden 2900 Sack Zucker — angeblich die ihr übereigneten — in amtliche Verwahrung gebracht und später auf Grund eines Zwischenvergleichs veräußert. Der Erlös von 109 221,07 RM wurde für die Parteien sowie für eine Reihe anderer Firmen hinterlegt, die ebenfalls Eigentumsansprüche an dem Zucker geltend machten. Mit der Klage verlangt die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung des Erlöses an sie. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat sie zugesprochen. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen :

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß St. weder Eigentümer noch mittelbarer Besitzer der ausgesonderten 2900 Sack Zucker gewesen sei. Trotzdem nimmt er an, daß die T. AG. kraft guten Glaubens Eigentümerin dieses Zuckers geworden sei, weil ihr St. seinen angeblichen Herausgabeanspruch gegen K. abgetreten und weil sie von K. den mittelbaren Besitz an dem Zucker erlangt habe. Dieser Annahme stehe — so meint der Vorderrichter — nicht entgegen, daß K. am 6. Februar 1930, dem Tage der Ausstellung des der T. AG. erteilten Lagerscheins Nr. 151, und am 14. Februar 1930, dem Tage der Aufstellung der Lagerskizze, bereits flüchtig gewesen sei, denn seine Angestellte R., der er in blanko von ihm unterschriebene Lagerscheine bei seiner Abreise zur Verwendung zurückgelassen habe, sei bevollmächtigt gewesen, für ihn Lagerverträge abzuschließen. Der Zeugin R. habe K. bei seiner Abreise zwar gesagt, er reise auf zwei Wochen in den Harz; K. sei aber, obgleich er nach Südamerika geflüchtet sei, Besitzer des bei ihm eingelagerten Zuckers geblieben, da er einen organisierten Lagerbetrieb aufrechterhalten habe. Den guten Glauben der Klägerin (oder ihrer Hilfspersonen) folgert der Berufungsrichter daraus, daß St. als ein zuverlässiger Zuckerhändler gegolten und die schriftliche Versicherung abgegeben habe, ihm stehe über die 2900 Sack Zucker die freie Verfügung zu und die Ware unterliege keinem Eigentumsvorbehalt eines Dritten.

Die Auslegung des § 934 BGB. (zweiter Halbsatz), die der Berufungsrichter danach zugrundelegt, entspricht der Stellung, die der erkennende Senat in den Urteilen vom 5. Februar 1932 (RGZ. Bd. 135 S. 75) und vom 17. Juni 1932 VII 220/31 eingenommen hat. An dieser Stellungnahme ist auch bei erneuter Prüfung festzuhalten. Danach kommt es im Fall des § 934 BGB. (2. Halbsatz) nicht darauf an, ob der Abtretende einen Herausgabeanspruch gegen den im Besitz befindlichen Dritten hat, sondern es genügt, daß er sich so benimmt, als ob ihm ein solcher Anspruch zustehe. Einen Anspruch aus § 985 BGB. (rei vindicatio) kann der Abtretende ohnehin nicht haben, weil er nicht Eigentümer ist. Aber auch einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe braucht er nicht zu haben. Weiter hat der Senat in den genannten Entscheidungen die Meinung vertreten, daß es im Fall des § 934 (2. Halbsatz) im Gegensatz zu § 933 BGB. genüge, wenn der Erwerber den mittelbaren Besitz von dem Dritten erlange. Unter Ablehnung der Auffassung von Wolff (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 3, Das Sachenrecht 9. Bearbeitung S. 27, insbes. Anm. 26a) hat der Senat



angenommen, daß ein bisheriger mittelbarer Besitzer den mittelbaren Besitz verliere, wenn der Dritte mit dem Erwerber ein mit dem bisherigen mittelbaren Besitz nicht vereinbartes Verhältnis im Sinne des § 868 BGB. eingehe, kraft dessen er ihm gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt und verpflichtet sei, und daß hierzu keine Handlung des Dritten gegenüber dem bisherigen mittelbaren Besitzer erforderlich sei. Die Annahme eines gleichstufigen Besitzes des alten und des neuen mittelbaren Besitzers aus verschiedenen Wurzeln, die von Wolff a. a. O. befürwortet wird und die zur Erfüllung des Tatbestandes des § 934 BGB. (Halbsatz 2) nicht genügen soll, ist abgelehnt worden. Die Revision ist auf ihre Angriffe gegen diese Rechtsauffassung in der mündlichen Verhandlung nicht mehr zurückgekommen. Es kommt danach darauf an, ob im Sinne dieser Rechtsprechung diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, die zum Übergang des Eigentums nach § 934 BGB. (Halbsatz 2) erforderlich und genügend sind. Diese Voraussetzungen sind:

- a) Einigung zwischen St. und der T. AG. über den Eigentumsübergang an bestimmten 2900 Sack Zucker,
- b) Übergabeersatz durch Abtretung des von St. vorgespiegelten Herausgabeanspruchs bezüglich dieser 2900 Sack Zucker,
- c) Erwerb des mittelbaren Besitzes an diesen 2900 Sack Zucker durch die T. AG. von K.,
- d) guter Glaube zur Zeit der Abtretung des Herausgabeanspruchs und des Erwerbs des mittelbaren Besitzes.

Die Angriffe der Revision richten sich in der Hauptsache dagegen, daß die T. AG. den mittelbaren Besitz von K., der bereits flüchtig gewesen sei, noch habe erwerben können und erworben habe. Zu diesem Zweck greift die Revision zunächst die Annahme des Berufungsrichters, die Zeugin R. sei von K. zur Ausstellung des Lagerscheins bevollmächtigt gewesen, als nicht prozeßgerecht zustandegekommen an. Sie meint, K. hätte als Zeuge vernommen werden müssen, da ihn die Beklagte dafür benannt habe, daß der von der Klägerin vorgelegte Lagerschein nicht mit seinem Wissen und Willen und auch nicht mit dem Wissen und Willen einer von ihm bevollmächtigten Persönlichkeit ausgefüllt worden sei. In der Tat ist hier dem Berufungsrichter nicht beizutreten, der von der Vernehmung des inzwischen nach Deutschland zurückgekehrten K. abgesehen hat, weil der Antrag, ihn als Zeugen zu vernehmen, nach der Vernehmung der Zeugin R. nicht erneuert

worden sei. Nach dem Grundsatz der Einheit der Verhandlung bedurfte es keiner Erneuerung des Beweisantritts . . . Gleichwohl war die Vernehmung des K. nicht erforderlich.

Die Ausstellung des Lagerscheins Nr. 151 zerfällt in drei Handlungen. Die erste war seine Zeichnung durch K. in blanko und seine Überlassung an die Angestellte R. Die zweite Handlung war die Ausfüllung des Lagerscheins durch diese, die hierbei nach außen nicht in die Erscheinung trat. Der dritte rechtlich wesentliche Vorgang war die Ausstellung der Lagerskizze, die keine bloße Ausführungshandlung war, da erst hierdurch die 2900 Sack Zucker besonders gekennzeichnet wurden. Diese Lagerskizze hat die Zeugin R. unter Beidrückung des Firmenstempels des K. handschriftlich mit „I. A. R.“ gezeichnet. Hätte sie bereits im Lagerschein die besondere Kennzeichnung der 2900 Sack Zucker vermerkt, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß K. den Lagerschein und den durch dessen Begebung an die T. AG. abgeschlossenen Lagervertrag gegen sich gelten lassen müßte, auch wenn die R. dabei ihre Befugnis zur Ausfüllung überschritten hätte. Denn ein unter solchen Umständen mit seiner Unterschrift ausgefüllter und in den Verkehr gegebener Lagerschein muß als seine eigene Erklärung gelten, ohne daß es auf die Vollmachtsfrage ankommt (RGZ. Bd. 105 S. 183 [185]), und es könnte sich nur fragen, ob K. in der Lage wäre, eine solche Erklärung etwa auf Grund der §§ 119 flg. BGB. anzufechten. Der Umstand, daß die Zeugin zufällig nicht so verfahren ist, sondern eine besondere Lagerskizze mit dem Firmenstempel des K. und ihrer Unterschrift versehen hat, kann keine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Für den redlichen Verkehr ist trotzdem die Lagerskizze, in der auf den Lagerschein Nr. 151 Bezug genommen war, durch die Unterschrift des K. auf dem Lagerschein gedeckt. Zu diesem Ergebnis führt auch folgende Überlegung: Nach § 172 BGB. steht es der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde aushändigt und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt. In solchem Fall wirkt die Vollmacht kraft Rechtsscheins gegen den Vollmachtgeber, auch wenn sie in Wahrheit nicht oder nicht mehr besteht. Bei einer Angestellten, die über Blanko-Lagerscheine ihres Dienstherrn mit dessen Willen verfügt, ist, wenn sie die Blanketturkunden ausfüllt und in den Verkehr bringt, die Lage rechtsähnlich. Mit der Sicherheit des Verkehrs würde es nicht verträglich sein, wollte man in einem solchen Fall darauf abstellen, ob

der Dienstherr mit der Ausfüllung der Lagerscheine und ihrer Anlagen, auch wenn letztere von der Angestellten selbst in seinem Namen gezeichnet sind, einverstanden gewesen sein würde, wenn er davon gewußt hätte. Sache des Arbeitgebers ist es, seine Angestellten zu überwachen, denen er Blanketturkunden mit seiner Unterschrift überläßt. Geschieht dies nicht, so kann nicht der redliche Verkehr die Folgen davon tragen. Im Gegenteil darf dieser davon ausgehen, daß alle Maßnahmen getroffen sind, einen Blankettmißbrauch zu verhüten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vom Standpunkt der Klägerin und der T. AG. die Ausstellung des Lagerscheins Nr. 151 nichts Ungewöhnliches, sondern eine Angelegenheit war, wie sie der Geschäftsbetrieb eines Lagerhalters regelmäßig mit sich bringt. Die Ablehnung der Vernehmung des K. darüber, daß dieser Schein nicht mit seinem Wissen und Willen und auch nicht mit Wissen und Willen einer von ihm dazu bevollmächtigten Persönlichkeit ausgefüllt worden sei, ist daher gerechtfertigt . . .

Die Revision zieht die Annahme des Berufungsgerichts nicht in Zweifel, K. sei unmittelbarer Besitzer des Zuckers geblieben, obgleich er aus H. flüchtig wurde. Sie meint aber, durch sein Flüchtigwerden sei es ausgeschlossen gewesen, daß die T. AG. den mittelbaren Besitz der 2900 Sack Zucker von ihm hätte erwerben können. Diese Ansicht der Revision ist nicht begründet. Es handelt sich auch insoweit letztlich um die Frage, ob K. die Ausfüllung des Lagerscheins und den Abschluß des Lagervertrags mit der T. AG. durch die Zeugin R. gegen sich gelten lassen muß. Die Revision nimmt dies schuldrechtlich nicht in Abrede, meint aber, daß sachenrechtlich der Beklagten gegenüber etwas anderes gelten müsse. Das ist jedoch nicht richtig. blieb K. trotz seines Flüchtigwerdens Besitzer seines Lagers, übte er diesen Besitz durch seine Angestellten und Arbeiter als seine Besitzdiener im Rahmen des von ihm eingerichteten Geschäftsbetriebs aus, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch Änderungen der Besitzlage der hier in Frage stehenden Art an den eingelagerten Waren hätten eintreten können. Die Rechtslage ist insofern nicht anders, als wenn K. etwa zu seiner Erholung nach Amerika gefahren und den Geschäftsbetrieb seinen Angestellten überlassen hätte. Die von ihm geschaffene und für ihn arbeitende Geschäfts- und Lagerordnung genügte beim Eintritt des dafür erforderlichen Tatbestandes rechtlich für die festgestellte Besitzveränderung, so daß K. fortan die 2900 Sack Zucker gemäß § 868 BGB. als Lagerhalter der T. AG. oder der Klägerin besaß . . .

**RGZ. 139, 114.**

1. ...

**2. Voraussetzungen der Verschaffung von Miteigentum durch Besitzkonstitut.**

BGB. § 930.

I. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1932.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Handelsrecht, Bank und Börsenwesen“.

**RGZ. 143, 14.**

**1. Tragweite eines beim Verkauf eines Kraftwagens vereinbarten Eigentumsvorbehalts.**

**2. Umfang der Nachforschungspflicht desjenigen, der einen Kraftwagen von einem Händler kauft.**

**3. Ist es von Bedeutung, wenn der Erwerber auch durch ausreichende Nachforschung den wahren Sachverhalt nicht erfahren haben würde?**

BGB. §§ 455, 932 Abs. 2. HGB. § 366.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1933.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

K. Z., der am 18. August 1928 durch Selbstmord endete, schuldete den Gebrüdern M., denen die Stammanteile der Beklagten gehörten, 15 000 RM. Er vereinbarte mit der Beklagten am 25. Januar 1928, daß er seine Schuld gegenüber den Gebrüdern M. durch Ausstellung eines Dreimonatsakzepts über 2100 RM und Lieferung eines neuen Horchwagens an die Beklagte tilgen sollte. Im Februar 1928 wurde die klagende Gesellschaft mbH. gegründet und Z. zu ihrem Geschäftsführer bestellt. Am 21. Juli 1928 lieferte Z. an die Beklagte einen Horchwagen ab. Dieser Wagen war der Klägerin kurz vorher von den Horch-Werken in Zwickau unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises geliefert worden. Den Kaufpreis hat die Klägerin in Raten bis zum 17. Oktober 1929 bezahlt.

Die in erster Linie auf Zahlung von 13 750 RM, in zweiter Linie auf Herausgabe des Wagens gerichtete Klage hat das Landgericht durch Urteil vom 28. Mai 1929 abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 23. April 1930 die Beklagte zur Herausgabe des Wagens verurteilt, im übrigen aber die

Klage abgewiesen. Nachdem auf die Revision der Beklagten dieses Urteil am 31. März 1931 vom erkennenden Senat aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden war, hat das Berufungsgericht am 26. Februar 1932 die Beklagte, die den Wagen inzwischen weiterveräußert hatte, zur Zahlung von 11 250 RM an eine Zessionarin der Klägerin verurteilt und die weiteren Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auch dieses Urteil ist vom erkennenden Senat, und zwar durch Urteil vom 12. Juli 1932, unter erneuter Zurückverweisung in die Vorinstanz aufgehoben worden. In der weiteren Verhandlung hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 20 374,23 RM nebst Zinsen zu 5 % über den Reichsbankdiskont seit dem 1. März 1932 an die Zessionarin Frau E. zu verurteilen.

Das Berufungsgericht hat nunmehr durch das Urteil vom 27. Mai 1933 die Beklagte verurteilt, an Frau E. 13 500 RM zu zahlen, wegen eines Betrages von 250 RM die Klage abgewiesen, im übrigen den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und insoweit die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen.

Die erneut von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe :

Die allein noch streitige Frage, ob das Eigentum an dem Kraftwagen mit der Zahlung des Kaufpreises an die Horch-Werke auf die Klägerin übergegangen ist oder ob die Beklagte den Kraftwagen bereits vorher von dem Nichtberechtigten Z. gutgläubig zu Eigentum erworben hat, beantwortet der Berufungsrichter im ersten Sinne. Er nimmt an, der Beklagten sei bei der Übergabe des Kraftwagens durch Z. infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß der Kraftwagen dem Z. nicht gehörte. Das Berufungsgericht spricht als seine Überzeugung aus, daß bereits im Juli 1928 der Generaldirektor E. bei der Beklagten wußte, in der Automobilindustrie werde vom Hersteller bei Lieferung eines nicht bezahlten Wagens vielfach ein Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises gemacht. Nach der weiteren Feststellung waren dem Direktor E. bei Übernahme des Wagens besondere Umstände bekannt, aus denen er schließen mußte oder bei Anwendung auch nur geringer Sorgfalt hätte erkennen müssen, Z. habe den Wagen nicht zu Eigentum erworben. Solche Bedenken hätten, so führt der Berufungsrichter aus, nicht dadurch beseitigt werden können, daß Z. in Finanzierungsinstitut oder ein Finanzierungsgeschäft erwähnt habe.

E. habe sich fragen müssen, wie eine solche Finanzierung anders als durch Sicherungsübereignung des zu finanzierenden Kraftwagens geschehen könne. Eine Einkaufsfinanzierung vollziehe sich nur in dieser Weise. Habe aber E. über Wesen und Gebräuche der Autofinanzierung nichts Näheres gewußt, so habe er sich mit der für ihn dann völlig nichtssagenden Antwort nicht zufrieden geben dürfen, sondern Z. um nähere Darlegung ersuchen müssen. Indem er das unterlassen, habe er die Nachforschungspflicht vernachlässigt, die für ihn bestanden habe; denn es hätten sich ihm nach den gesamten Verhältnissen Bedenken aufdrängen müssen, ob Z. den Kraftwagen erworben haben könnte. In dem Unterlassen solcher Nachforschung sei eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken. Allerdings sei von der Beklagten nicht ohne weiteres zu verlangen, daß sie sich bei den Horch-Werken über die Richtigkeit der Angaben des Z. erkundigte. Dagegen habe sie sich von diesem selbst näher darlegen und gegebenenfalls auch belegen lassen müssen, daß er das Eigentum an dem Kraftwagen erworben habe. Indem sich E. mit völlig nichtssagenden Erklärungen des Z. zufrieden gegeben habe, ohne nähere Auskunft zu verlangen, habe er in hohem Maße leichtfertig gehandelt.

Da hiernach der Berufungsrichter als festgestellt ansieht, der Beklagten sei infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß der Horchwagen dem Z. nicht gehörte, verneint er einen Eigentumserwerb der Beklagten nach § 932 BGB. Ebenso verneint er, daß sie gutgläubig im Sinne von § 366 HGB. angenommen habe, Z. sei befugt, über den Kraftwagen für den Eigentümer zu verfügen. Das Oberlandesgericht hält es für ausgeschlossen, daß die Beklagte gutgläubig hätte annehmen können, die Horch-Werke würden einem Händler, dem gegenüber sie sich das Eigentum vorbehalten hatten, gestatten, über diesen Wagen in einer Weise zu verfügen, daß weder der bare Kaufpreis noch eine Forderung an den Kunden als Sicherung für die Horch-Werke in Frage gekommen wäre. Der Berufungsrichter erachtet es daher als grobe Fahrlässigkeit, wenn die Beklagte ohne Verlangen nach näheren Darlegungen angenommen habe, Z. könne für den Eigentümer über den Wagen verfügen. Er verneint deshalb auch einen Eigentumserwerb der Beklagten auf Grund des § 366 HGB.

Der Berufungsrichter hält die Beklagte zur Herausgabe des Wagens und, da sie hierzu infolge ihres Verschuldens nicht mehr imstande ist, zur Erstattung des Wertes in Höhe von 13 500 RM für verpflichtet. Ebenso erachtet er den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der von ihr angewendeten Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Der Revision der Beklagten war der Erfolg zu versagen. Ihre Angriffe richten sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters.

Ob der Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma schon beim Weiterverkauf des Händlers an den Kunden oder erst mit der Tilgung der Forderung der Lieferfirma erlöschen soll, ist Frage der Auslegung des im einzelnen Fall zwischen dem Lieferer und dem Händler vereinbarten. Auszugehen ist von dem in § 455 BGB. geregelten Fall, daß sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat. Die sich hieraus ergebende Tragweite des Eigentumsvorbehalts ist auch von Bedeutung bei Beantwortung der Frage, welchen Sinn die Vertragsschließenden dem von ihnen vereinbarten Vorbehalt beilegen wollten. Wenn der Berufungsrichter die hier in Betracht kommende Vorbehaltsklausel der Horch-Werke dahin auslegt, daß der Vorbehalt des Eigentums erst mit der Tilgung der Forderung der Lieferfirma erlöschen sollte, so kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die von der Revision angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 10. Juni 1932 (von denen das eine in RGZ. Bd. 137 S. 23 abgedruckt ist) stellen hinsichtlich des guten Glaubens des Erwerbers auf die Umstände des einzelnen Falles ab, geben aber keine Richtlinien, nach denen sich der Berufungsrichter im vorliegenden Falle hätte richten müssen. Wenn er in eingehender Beweiswürdigung eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten bejaht und ihr deshalb den guten Glauben abspricht, so läßt das keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere hat der Berufungsrichter die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Beklagten nicht überspannt. Daß sie nicht annehmen durfte, Z. sei zur vorbehaltlosen Veräußerung des Wagens ermächtigt gewesen, hat der Berufungsrichter auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eingehend dargelegt. Die Revisionsklägerin hat in der mündlichen Verhandlung noch ausgeführt, eine allgemeine Anwendung der Auslegungsgrundsätze des Berufungsrichters könne zu einer völligen Lahmlegung des Handels mit Kraftfahrzeugen führen, da niemand vom Händler einen Wagen kaufen und bar bezahlen werde, auf dem noch ein Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma ruhe; das trifft aber jedenfalls hier nicht zu, da die Beklagte den Wagen weder vom Händler gekauft noch bar bezahlt hat.

Ohne Rechtsirrtum sieht der Berufungsrichter eine grobe Fahrlässigkeit des Generaldirektors E. darin, daß er keine weiteren Nachforschungen anstellte, sondern sich mit „völlig nichtssagenden Erklärungen“ des Z. zufrieden gab. In ständiger Rechtsprechung hat der

erkennende Senat an dem Grundsatz festgehalten, es sei im wesentlichen Frage tatrichterlicher Würdigung, welche Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Erwerbers einer beweglichen Sache zu stellen seien, um das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit bei ihm verneinen zu können (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 164, Bd. 141 S. 131; RG. in JW. 1929 S. 582 Nr. 11).

Die Revision kann auch nicht mit der Darlegung durchdringen, Z. würde, wenn ihn E. des näheren befragt hätte, unwahre Ausflüchte gebraucht und so den E. auch weiter in Unkenntnis der wahren Sach- und Rechtslage erhalten haben. Denn die Annahme eines nach § 932 Abs. 2 BGB. zu beurteilenden Falles setzt nicht den Nachweis voraus, daß der Erwerber bei Vornahme der Nachforschungen, deren Unterlassung ihm zur Last gelegt wird, den wahren Sachverhalt unter allen Umständen erfahren hätte. Dem Erwerber wird nur zum Schutze des Eigentums vom Gesetz eine gewisse Prüfungspflicht auferlegt; er soll die Vorsicht üben, deren Anwendung nach den Umständen des Falles ohne weiteres für jeden geboten erscheint und deren Außerachtlassung als ein besonders schwerer Verstoß gegen seine Pflicht empfunden wird (Urt. des erkennenden Senats WarnRspr. 1912 Nr. 167; Warneyer Komm. zum BGB. 2. Aufl. 2. Bd. S. 176 § 932 II; Planck Komm. zum BGB. 5. Aufl. 3. Bd. S. 469). Hat der Erwerber der Prüfungspflicht genügt, die ihm nach Lage des Falles auf Grund tatrichterlicher Erwägungen anzusinnen war, so ist eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB. auch dann zu verneinen, wenn die Erfüllung der Prüfungspflicht nicht zu dem Ergebnis geführt hat, daß der Erwerber den wahren Sachverhalt erkannt hat. Daher ist es ein Trugschluß, wenn die Revision eine grobe Fahrlässigkeit dann nicht annehmen will, wenn der Erwerber auch bei Vornahme der ihm anzusinnenden Nachforschungen die wahre Sach- und Rechtslage nicht erfahren haben würde. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der dem Erwerber obliegenden Nachforschung und der Erlangung der Kenntnis vom wahren Sachverhalt hat bei der Anwendung des § 932 Abs. 2 BGB. außer Betracht zu bleiben. Es ist lediglich zu fordern, daß der Erwerber diejenigen Nachforschungen angestellt hat, die ihm nach Lage des Falles billigerweise zuzumuten waren. Hieran hat es aber die Beklagte, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum feststellt, fehlen lassen.

Dieselben Erwägungen, aus denen eine irriige Anwendung des § 932 BGB. zu verneinen ist, führen auch dazu, die Annahme eines Rechtsverstoßes bei Anwendung des § 366 HGB. abzulehnen.



**RGZ. 147, 321.**

1. Kann der Übergang des Eigentums an einer beweglichen Sache auch an die Bezahlung einer nicht in dem Veräußerungsgeschäft wurzelnden, künftig entstehenden Forderung geknüpft werden? Ist insbesondere ein Eigentumsvorbehalt zulässig, durch den sich der Veräußerer einer beweglichen Sache das Eigentum an dieser und allen dem Erwerber weiterhin zu liefernden Sachen vorbehält, bis er wegen aller aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Erwerber entstandenen und noch entstehenden Forderungen Befriedigung erlangt hat?

2. Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Erwerbers einer beweglichen Sache bei der Sicherungsübereignung.

BGB. §§ 455, 932, 933.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1935.

I. Landgericht Görlitz. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin, die neben einem Sägewerk und einer Furnierfabrik die Einfuhr und Lagerung überseeischer und inländischer Hölzer und Furniere betreibt, stand seit Jahren in Geschäftsverbindung mit der R.-AG., in L., einer Möbelfabrik, die laufend große Mengen Holz der genannten Art von ihr bezog und zu Möbeln verarbeitete. Die Abschlüsse wurden in der Regel in der Weise getätigt, daß ein Vertreter der Möbelfabrik das Holz auf den Lagerplätzen der Klägerin aussuchte und mit einem Bevollmächtigten der Klägerin einen Verkaufsschein unterschrieb, der den Inhalt des einzelnen Geschäfts vollständig wiedergab und am Kopfe in fettgedruckter Schrift den Hinweis darauf enthielt, daß der Kauf unter Anerkennung der auf der Rückseite des Scheins aufgedruckten allgemeinen Lieferungsbedingungen zustande gekommen sei. In diesen allgemeinen Lieferungsbedingungen stand unter Nr. 4 der Satz:

Bis zur restlosen Bezahlung der Ware (bei Zahlung in Akzepten oder Kundenpapieren bis zur völligen Bareinlösung auch der etwaigen Prolongation) verbleibt die Ware mein unumschränktes Eigentum.

Seit Anfang 1931 wurden durchweg Verkaufsscheine verwendet, in denen der vorgenannte Satz mittels eines in der Form und Stärke der Typen der übrigen Druckschrift angenäherten Stempelaufdrucks durch die Worte ergänzt war:

ebenso die von mir gelieferte und bereits bezahlte Ware.

Die den einzelnen Lieferungen beigegebenen oder vorausgeschickten Rechnungen der Klägerin wiesen auf der Rückseite — wenigstens

in allen hier in Betracht kommenden Fällen — dieselben allgemeinen Lieferungsbedingungen auf, wie die Verkaufsscheine. Jedoch lautete in ihnen der oben erwähnte Zusatz zu der Bedingung unter Nr. 4 der Verkaufsbedingungen folgendermaßen:

Von mir gelieferte, bereits bezahlte, aber noch vorhandene Ware haftet gleicherweise unter Berücksichtigung etwaiger Qualitätsminderung für alle meine noch offenstehenden Forderungen.

In der dargelegten Weise bezog die R.-AG. von der Klägerin in den Monaten September 1931 bis Anfang Mai 1932, von anderen Abschlüssen abgesehen, auch die den Gegenstand der Klage bildenden Holz mengen. Nach Empfang einer Rechnung vom 8. April 1932, die sich auf eine andere Lieferung bezog, stellte sie in zwei Schreiben an die Klägerin das Verlangen, die auf der Rückseite der Rechnung stehenden allgemeinen Lieferungsbedingungen, insbesondere deren Nr. 4 „ein für allemal zu streichen“ und umgehend ausdrücklich mitzuteilen und zu bestätigen, daß diese Bedingungen auf den Rechnungen für die R.-AG. nicht maßgebend seien. Die Klägerin gab eine ausweichende Antwort und behielt diese Haltung allem Anscheine nach auch späterhin bei, als die R.-AG. ihr Ersuchen in allgemeiner Form wiederholte und nunmehr auch die Streichung der in den Auftragsbestätigungen und Verkaufsscheinen der Klägerin vorkommenden, den Eigentumsvorbehalt betreffenden Vermerke forderte. Jedenfalls wies die über die letzte der hier in Betracht kommenden Lieferungen ausgestellte Rechnung der Klägerin vom 7. Mai 1932 den beanstandeten Eigentumsvorbehalt noch auf. Die Lieferungen, die den Gegenstand der Klage bilden, sind sämtlich bezahlt. Die Vertragsschließenden waren sich von jeher darüber einig, daß mit der Verarbeitung der gelieferten Hölzer das Eigentum der Klägerin an ihnen auf jeden Fall erlosch.

Im August 1933 stellte die R.-AG. ihre Zahlungen ein. In diesem Zeitpunkte betrug ihre Schuld an die Klägerin mehr als 81 000 RM. Jetzt nahm die Klägerin eine Bestandsaufnahme der von ihr an die R.-AG. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten — bezahlten und unbezahlten — Furniermengen in den Betriebsräumen der Schuldnerin vor. Dabei stellte sie fest, daß sich die Beklagte einen Teil dieser Hölzer — die Klägerin schätzt den Wert auf rund 30 000 RM —, darunter auch die von der Klägerin auf Grund der oben bezeichneten Abschlüsse aus den Monaten September 1931 bis Mai 1932 gelieferten Holz mengen, zur Sicherheit für einen der R.-AG. fortlaufend gewährten Kredit von mehr als einer halben Million RM durch die Kredit-schuldnerin hatte übereignen lassen. Die noch auf den Grundstücken

der R.-AG. lagernden Holzmengen waren durch verschiedene Vorrichtungen als Eigentum der Beklagten gekennzeichnet. Die Überweisung hatte, nachdem sich die Beklagte schon im Dezember 1931 durch Forderungsabtretungsvertrag eine gewisse Sicherung für den gewährten Kredit verschafft hatte, auf Grund eines zwischen der Beklagten und der R.-AG. im November 1932 geschlossenen Sicherungsübereignungsvertrags stattgefunden, wobei die Übergabe — hinsichtlich der Übertragung des unmittelbaren Besitzes an die Beklagte herrscht unter den Parteien Streit — durch die Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsvertrags mit der Maßgabe ersetzt worden war, daß das Eigentum an den zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandenen Warenbeständen mit dem Vertragsschluß, das Eigentum an den künftig im Wege des Austausches und zum Zwecke des Ersatzes für verbrauchte Stücke hinzutretenden Beständen mit der Einlagerung auf die Beklagte übergehen sollte. Die Sicherungsgeberin (R.-AG.) hatte die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß der Wert der übereigneten Waren stets mindestens 320 000 RM betrug. Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der R.-AG. trat der Konkursverwalter an Stelle der Gemeinschuldnerin in den Verwahrungsbesitz ein. Er zog aber die sicherungshalber übereigneten Holzbestände nicht zur Konkursmasse. Zur Zeit der Konkurseröffnung schuldete die R.-AG. der Klägerin aus Warenlieferungen etwa 60 000 RM.

Die Klägerin nimmt das Eigentum an einem Teil der von ihr an die R.-AG. auf Grund der oben bezeichneten Abschlüsse in den Monaten September 1931 bis Mai 1932 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, wengleich bezahlten Holzmengen mit der Behauptung für sich in Anspruch, daß das Schuldkonto der R.-AG. in keinem Zeitpunkte der Geschäftsverbindung mit ihr voll ausgeglichen gewesen sei. Sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen, daß von dem Konkursverwalter der R.-AG. die in der Klageschrift bezeichneten Hölzer an die Klägerin herausgegeben würden.

Die Beklagte ist der Meinung, ein Eigentumsvorbehalt der hier in Frage kommenden Art widerspreche, falls er so aufzufassen sei, daß das Eigentum an der verkauften Ware trotz deren Bezahlung beim Verkäufer verbleiben solle, dem Sinn der §§ 433, 455 BGB. Er sei auch sittenwidrig und daher rechtsungültig. Soweit er Bestand gehabt habe, sei er durch die Bezahlung der Hölzer erloschen. Aus der Fassung der Nr. 4 der Lieferungsbedingungen der Klägerin sei für diese günstigenfalls zu folgern, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden

das Eigentum an der Ware bei deren Bezahlung auf die Käuferin übergehen und ein schuldrechtlicher Anspruch der Verkäuferin auf Abschluß eines die Rückübertragung des Eigentums bezweckenden Sicherungsübereignungsvertrags entstehen solle. Ein derartiger Rückübertragungsvertrag aber sei zwischen den Parteien der Kaufverträge in keinem einzigen Falle geschlossen worden. Im übrigen beruft sich die Beklagte auf ihren guten Glauben, da ihr beim Abschlusse des Sicherungsübereignungsvertrags vom November 1932 von den Direktoren der R.-AG. erklärt worden sei, die übereigneten Waren seien voll bezahlt und unbeschränktes Eigentum der Sicherungsgeberin.

Dem letzten Einwande gegenüber macht die Klägerin geltend, die Beklagte habe, seitdem sich die finanzielle Lage der R.-AG. verschlechtert habe, in deren Betrieb einen ständigen Beobachter abgeordnet, der ihr über alle wichtigen Vorkommnisse laufend habe Bericht erstatten müssen. Infolgedessen habe sie auch Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt der Klägerin an den einzelnen Holzsendungen erhalten.

Die Beklagte ist im ersten und zweiten Rechtszug unterlegen. Ihre Revision blieb erfolglos.

#### Gründe :

##### I. Zur Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts.

1. Die Revision ist der Ansicht, eine allgemeine Lieferungsbedingung, durch die sich der Lieferant einer Ware bei jeder Lieferung das Eigentum nicht nur bis zur Bezahlung des betreffenden Warenpostens, sondern bis zur Bezahlung aller weiteren — vorangegangenen und künftigen — Warenlieferungen innerhalb derselben Geschäftsverbindung vorbehalte, verstoße gegen die Rechtsordnung. Sie gehe weit über die Grenzen des § 455 BGB. hinaus und sei daher als Eigentumsvorbehalt rechtlich unzulässig und unwirksam.

Dieser Ansicht kann nicht beigezogen werden. Der Eigentumsvorbehalt bildet im heutigen Wirtschaftsleben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung das kaum zu entbehrende Sicherungsmittel des Warengläubigers gegen das Überhandnehmen der Sicherungsübereignung, durch die sich der Geldkreditgeber, häufig zum Nachteile des Warenlieferers, vor den Folgen der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit des Kreditnehmers zu schützen sucht. Der Eigentumsvorbehalt vermag den ihm zugedachten Sicherungszweck auch zu erfüllen, da er einer weitgehenden rechtlichen Ausgestaltung fähig ist. Als dinglichem Rechtsgeschäft, das den Übergang des Eigentums an den Eintritt einer bestimmten Tatsache knüpft, kommt dem Eigentumsvorbehalt gegenüber

dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte eine durchaus selbständige Bedeutung zu. Er kann daher nicht nur bei Kaufgeschäften, sondern auch bei Veräußerungsgeschäften anderer Art vereinbart werden. In der Regel wird er der Sicherung der Forderung aus dem zugrunde liegenden Schuldverhältnisse dienen, beim Kauf einer beweglichen Sache also der Sicherung des Anspruchs auf die Zahlung des Kaufpreises. In seinen Bereich kann aber auch die Sicherung von Ansprüchen fallen, die ihren Entstehungsgrund in anderen Rechtsgeschäften der Vertragschließenden haben (vgl. RGUrt. v. 9. Juli 1909 VII 478/08, auszugsw. abgedr. im Recht 1909 Nr. 2376; KG. in ROLG. Bd. 33 S. 271; Staudinger-Kober BGB. II 2 § 455 Anm. I 3; Planck BGB. II 2 § 455 Anm. 7; Düringer-Hachenburg-Hoeniger HGB. Vorbem. zu § 368 Anm. 140; RGRKomm. z. BGB. § 455 Anm. I 2, II 5; Rühl Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft in Abhdl. der Berl. Jur. Fakultät S. 79 flg.; a. M. Mentzel KO. § 43 S. 256). Die Vertragschließenden sind also bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts in der Bestimmung der Tatsache, von deren Eintritt das Erlöschen des Vorbehalts abhängig sein soll, grundsätzlich frei.

Die Vorschrift des § 455 BGB. steht dem nicht entgegen. Sie stellt nur eine Auslegungsregel dar für den Fall, daß der Übergang des Eigentums von der Bezahlung des Kaufpreises gerade der zu übereignenden Sache abhängig gemacht worden ist. Sie berechtigt aber nicht zu dem Schluß, daß der Erwerb des Eigentums beweglicher Sachen nicht an eine andere, weitergehende Bedingung geknüpft werden kann. So ist auch in der vorerwähnten Entscheidung des VII. Zivilsenats gerade in Würdigung der Vorschrift des § 455 ausgeführt, eine Eigentumsübertragung könne auch an die aufschiebende Bedingung geknüpft werden, daß der Erwerber zuvor seine Schulden auch aus anderen Geschäften an den Veräußerer bezahle, selbst wenn der Preis für die mit dem Vorbehalt belastete Sache voll gedeckt sein sollte. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Denn bei dem Erwerb des Eigentums beweglicher Sachen ist die Einigung, anders als bei dem Erwerb von Grundstücken, nicht bedingungsfeindlich. Die Frage, ob gegenüber der Vorschrift des § 433 BGB. auch eine Abrede Bestand hätte, wonach der Käufer einer beweglichen Sache überhaupt nicht Eigentümer der Kaufsache werden soll, braucht hier nicht geprüft zu werden, weil eine solche Abrede, wie noch darzulegen sein wird, hier nicht vorliegt, obschon zuzugeben ist, daß der in Frage kommende Eigentumsvorbehalt besonders weit gefaßt ist.

Sind aber die Vertragschließenden bei der Feststellung der Bedingungen, von deren Eintritt sie das Erlöschen des Eigentumsvorbehalts abhängig machen wollen, frei, so sind Bedenken grundsätzlicher Art nicht dagegen zu erheben, daß der Eigentumsübergang an die Bezahlung erst künftig entstehender Forderungen des Gläubigers gegen denselben Schuldner geknüpft wird. Der Vergleich mit der Sicherungsübereignung liegt nahe. Zu ihren Gunsten hat das Reichsgericht in ständiger Übung die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß jemand eine Sache, die er zu erwerben beabsichtigt, mit der Wirkung weiter veräußert, daß sie alsbald nach dem Erwerbe Eigentum des anderen Teils wird und der erste Erwerber nur den unmittelbaren Fremdbesitz behält. Aus dieser Rechtsprechung hat der VII. Zivilsenat schon in der erwähnten Entscheidung vom 9. Juli 1909 die Folgerung gezogen, daß für den Eigentumsvorbehalt auch eine Abrede Bestand haben müsse, die zur Bedingung mache, daß das Eigentum an künftig zu liefernden Sachen erst nach Erfüllung der gegenüber dem Veräußerer erwachsenden Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehe, ja, daß nicht einmal Bedenken darüber obwalten könnten, daß sich der Verkäufer das Eigentum im voraus nicht bloß bis zur Zahlung des Kaufpreises für die veräußerten Sachen, sondern bis zur Befriedigung anderweitiger Ansprüche vorbehalten dürfe. Die Entscheidung beantwortet nicht ausdrücklich die Frage, ob zu den anderweitigen Ansprüchen im Sinne dieser Ausführungen nur solche Forderungen zählen, die zur Zeit der Vereinbarung des Vorbehalts bereits bestehen, oder ob auch an Ansprüche gedacht ist, die erst in der Zukunft zur Entstehung gelangen. Wenn es aber zulässig ist, sich das Eigentum an erst künftig zu liefernden Sachen vorzubehalten und das Erlöschen des Vorbehalts an die Befriedigung von Ansprüchen zu knüpfen, die mit dem jeweiligen Veräußerungsgeschäft in keinem Zusammenhange stehen, dann kann es rechtlich keinen Unterschied machen, ob zur Zeit der Vereinbarung des Vorbehalts jene anderweitigen Ansprüche bereits vorhanden oder ob sie von den Vertragschließenden nur als künftig entstehend ins Auge gefaßt waren, sofern nur ihre Bestimmbarkeit dem Rechtsgrunde nach hinreichend gewahrt blieb. Ein Eigentumsvorbehalt der hier gedachten Art wird zu rechtlichen Bedenken um so weniger Anlaß geben, als er in der Regel seine sachliche und zeitliche Beschränkung in sich selbst tragen wird. Ist die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware bezahlt und auch jede andere Forderung des Gläubigers beglichen, dann ist die gesetzliche Bedingung eingetreten und das Eigentum endgültig auf den Erwerber übergegangen. Ein

Wiederaufleben des Vorbehalts als Folge der Entstehung neuer Forderungen des Gläubigers würde ohne eine entsprechende Einigung der Beteiligten (Sicherungsübereignung) nicht in Frage kommen können.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der hier in Betracht kommende Eigentumsvorbehalt vom Standpunkte der Vertragsfreiheit aus zulässig sei, ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Die Revision meint, es müsse auf jeden Fall verlangt werden, daß in allgemeinen Lieferungsbedingungen enthaltene besonders weitgehende Klauseln klar und unmißverständlich seien. Diesem Erfordernisse sei im vorliegenden Falle nicht genügt. Die auf den Rechnungen befindliche Klausel habe einen anderen Inhalt als der Vorbehalt auf den Verkaufsscheinen. Jene beziehe sich offensichtlich nur auf andere, bereits gelieferte Ware und spreche auch nur von einer Haftung, nicht von einem Eigentumsvorbehalt. Die Nr. 4 der den Verkaufsscheinen aufgedruckten allgemeinen Lieferungsbedingungen habe ursprünglich nur den reinen Eigentumsvorbehalt des § 455 BGB. enthalten; der Stempelaufdruck: „ebenso die von mir gelieferte und bereits bezahlte Ware“ passe aber zu dem ursprünglichen Wortlaut so wenig, daß die Klausel nunmehr geradezu „schleierhaft“ werde. Der Vorbehalt setze für jede neue Lieferung jedesmal wieder fest, daß sie selbst erst bei ihrer vollen Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergehe, und füge nur hinzu, das gleiche gelte auch für die bereits früher gelieferten und schon bezahlten Posten. Dies bedeute dem gewöhnlichen Wortsinne nach, auf den es hier ankomme, nur, daß auch die früher gelieferten und bezahlten Waren Eigentum der Klägerin bleiben sollten, bis der neue Posten, auf den sich der Verkaufsschein beziehe, ebenfalls bezahlt sei. Es könne auf sich beruhen, ob der nachträgliche Eigentumsvorbehalt für die früheren Lieferungen überhaupt Sinn habe. Keinesfalls enthalte er die Abrede, daß die Bezahlung aller früheren Lieferungen Voraussetzung für den Übergang des Eigentums an der mit dem Vorbehalt gelieferten Ware sei. Als klarer Ausdruck der allgemeinen Abrede aber, daß der Übergang des Eigentums an der mit dem Vorbehalt gelieferten Ware auch von der Bezahlung aller künftigen Lieferungen abhängen solle, könne die Klausel erst recht nicht gelten.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Eigentumsvorbehaltsklausel recht unklar gefaßt ist. Das Berufungsgericht legt diese aber so aus, daß der Eigentumsvorbehalt erlöschen sollte, wenn die R.-AG. sämtliche von der Klägerin gelieferten Waren bezahlt hätte. Es erläutert diese Auslegung unter Hinweis auf die Bekundung eines Zeugen dahin,

daß das Eigentum an den gelieferten Waren endgültig übergehen sollte, wenn die R.-AG. vor einer neuen Lieferung ihre Schuld für alle früheren Lieferungen ausgeglichen hätte; es verneint das Erlöschen des Vorbehalts für sämtliche Lieferungen nur deshalb, weil diese Bedingung niemals eingetreten sei. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht bei dieser Auslegung unter der „Ausgleichung“ der Schuld (Debet) die endgültige Erledigung aller schwebenden Verbindlichkeiten einschließlich solcher aus Wechseln verstanden hat; denn in der ausgelegten Abrede ist ausdrücklich hervorgehoben, daß „restlose Bezahlung der Ware“ bedeuten soll: Bareinlösung gegebener Akzente und Kundenpapiere einschließlich etwa vorgenommener Verlängerungen. Es handelt sich bei dieser Auslegung, die lediglich die allgemeinen Lieferungsbedingungen einer Holzhandlungsfirma in G. zum Gegenstande hat, entgegen der Ansicht der Revision nicht um die Auslegung typischer Vertragsbestimmungen, d. h. von Vertragsnormen, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden (RGZ. Bd. 134 S. 82). Die Auslegung ist daher für das Revisionsgericht bindend, wenn sie nicht Denkgesetze oder anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Auslegung muß sogar als die allein mögliche bezeichnet werden. Sie trägt in sachlicher Weise den Belangen beider Teile Rechnung. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, das Wagnis bei der umfangreichen Geschäftsverbindung mit der R.-AG. sei für die Klägerin als Verkäuferin von Rohstoffen und halbfertigen Erzeugnissen besonders groß gewesen, da sie bei einem auf die jeweilige Lieferung beschränkten Eigentumsvorbehalt stets mit dem durch eine Verarbeitung der Ware gemäß § 950 BGB. eintretenden Verlust ihres Eigentums habe rechnen müssen. Die Verarbeitung der Ware habe sich bei der R.-AG. naturgemäß nicht nach der Reihenfolge der Lieferungen richten können, da sie meist aus verschiedenartigen Hölzern bestanden hätten und ihre Inangriffnahme zum Zwecke der Herstellung von Fertigwaren zum Teil durch den Geschmack der Abnehmer bedingt gewesen sei. Es habe stets der Fall eintreten können, daß alte, schon bezahlte Warenposten bei der R.-AG. noch lagerten, während neue, noch nicht bezahlte Lieferungen verarbeitet wurden und damit aus dem Eigentum der Klägerin ausschieden. Der Gefahr, in diesen Fällen trotz oder gerade wegen des auf die einzelne Lieferung beschränkten Eigentumsvorbehalts ihrer Sicherungen verlustig zu gehen, habe die Klägerin durch den erweiterten Eigentumsvorbehalt begegnen können und begegnen dürfen. Eine un-



angemessene Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Käuferin (R.-AG.) sei durch die Vereinbarung des erweiterten Vorbehalts schon deshalb nicht eingetreten, weil die Käuferin — mangels entgegenstehender Vereinbarungen — stets in der Lage gewesen sei, das Eigentum an den gelieferten Hölzern auch ohne Bezahlung, eben durch ihre Verarbeitung, zu erwerben.

In rechtlicher Hinsicht könnte nur die Frage aufgeworfen werden, ob das von der Revision erhobene Bedenken gerechtfertigt ist, daß durch einen Eigentumsvorbehalt der hier in Frage kommenden Art die Feststellung des Eintritts oder Nichteintritts der den Vorbehalt tilgenden Bedingung unbillig erschwert und der Übergang des Eigentums auf unabsehbare Zeiträume gehindert werden könnte. Beides ist zu verneinen. Das Bedenken der Revision ist wesentlich darauf gestützt, daß das Berufungsgericht den Erwerb des Eigentums von dem Erlöschen von Forderungen abhängig mache, die erst in der Zukunft entstehen würden. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der erweiterte Eigentumsvorbehalt spätestens seit Anfang 1931, jedenfalls aber in der hier in Betracht kommenden Lieferungszeit in zusammenhängender Reihenfolge bei jedem neuen Abschlusse der Klägerin mit der R.-AG. mit dem gleichen Inhalte wiederholt wurde, so daß sich die Ansicht vertreten läßt, es handele sich bei den Forderungen, von deren Tilgung neben der Bezahlung der einzelnen Lieferung der Übergang des Eigentums an der Ware abhängig gemacht wurde, im Verhältnis zu der einzelnen Lieferung gar nicht um zukünftige Forderungen. Aber auch wenn davon auszugehen wäre, daß der Erwerb des Eigentums von dem Erlöschen zukünftiger Forderungen abhängig gemacht sei, erscheint das Bedenken der Revision unbegründet, weil nach der Auslegung des Berufungsgerichts der Übergang des Eigentums durch die Klausel nicht auf unabsehbare Zeiträume gehindert wird. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts soll der unwiderrufliche Eigentumsübergang eintreten, wenn vor einer neuen Lieferung alle Verbindlichkeiten aus den früheren Lieferungen abgedeckt worden sind. Die Käuferin hatte es hiernach jederzeit in der Hand, die Bedingung für den Eigentumsübergang herbeizuführen. Der Umstand, daß sie die Herbeiführung der Bedingung aus Geldmangel unterlassen hat, ändert nichts an der rechtlichen Möglichkeit einer jederzeitigen Vornahme der Tilgungshandlung. Schwierigkeiten der Abrechnung werden sich allerdings auch bei einer solchen Regelung ergeben können. Daß solche im vorliegenden Fall in besonderem Maße aufgetreten oder zu befürchten gewesen wären, ist nicht anzunehmen.

Die Bemängelung der Revision schließlich, daß die R.-AG. den vom Berufungsgericht angenommenen Umfang des Eigentumsvorbehalts nicht hätte erkennen können, muß daran scheitern, daß der Berufungsrichter den von ihm gefundenen Sinn der Abrede als ihren gegenständlichen Erklärungswert ermittelt hat. Diesen muß die R.-AG. so lange gegen sich gelten lassen, als sie ihre Erklärung, was nicht geschehen ist, nicht angefochten hat.

II. Zur Frage der Wirksamkeit der Sicherungsüber-  
eignung.

Die Revision führt hierzu aus, gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vertreter der Beklagten bei der Übergabe der Hölzer an ihn nur aus grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis über das an den Hölzern noch bestehende Eigentum der Klägerin geblieben sei, wäre nichts zu erinnern, wenn der Eigentumsvorbehalt klar und deutlich vereinbart worden wäre. Dies sei aber bestimmt nicht der Fall. Von einem Verschulden des Vertreters könne unter den obwaltenden Umständen keine Rede sein.

Der Angriff der Revision geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Vertreter der Beklagten beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes der von der Klägerin unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Hölzer die für erforderlich zu erachtenden Nachforschungen nach den Eigentumsverhältnissen an jenen versäumt habe. Es führt hierzu aus, die Veräußerung von Waren unter Eigentumsvorbehalt sei heute derart üblich geworden und so weit verbreitet, daß jeder, der sich die Ware eines Kaufmanns zur Sicherheit übereignen lasse, mit einer Belastung der Ware durch einen Eigentumsvorbehalt rechnen müsse. Aus diesen Gründen obliege dem Sicherungsnehmer die Verpflichtung zu einer weitgehenden Nachprüfung der Eigentumsverhältnisse. An einer solchen Nachprüfung habe es die Beklagte, die ein Versehen ihres Vertreters als eigenes gelten lassen müsse, jedenfalls fehlen lassen. Sie hätte sich nicht auf die Versicherungen der Direktoren der R.-AG. verlassen dürfen, sondern bei der Klägerin anfragen müssen, dies um so mehr, als sie gewußt habe, daß sich die R.-AG. zur Zeit des Abschlusses des Sicherungsübereignungsvertrags in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befand. Diese Feststellungen genügen zur Annahme grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn anzunehmen wäre, daß der Vertreter der Beklagten auch bei gehöriger Nachforschung infolge der unklaren Fassung des Vorbehalts keine Gewißheit über die Sach- und Rechtslage erlangt haben würde. Entscheidend ist die Unterlassung der erforderlichen Nachforschungen

(RGZ. Bd. 143 S. 18 flg.). Im übrigen hätte der Vertreter der Beklagten, da er in seiner gewöhnlichen Stellung als Prokurist der R.-AG. die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Klägerin gekannt haben wird, seine Auftraggeberin (Beklagte) dahin unterrichten müssen, daß die Freiheit der für sie in Besitz genommenen Holzmengen von Eigentumsrechten der Klägerin mindestens fraglich sei.

**RGZ. 151, 184.**

**Zur Frage der Sicherungsübereignung an Getreidevorräten, die in einem Silo lagern.**

BGB. § 929.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1936.

I. Landgericht Hildesheim. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hat dem später in Konkurs verfallenen und nachmals verstorbenen Pächter der Malzfabrik in V., P., zur Herstellung von Malz auf Grund eines Vertrags vom 4. Dezember 1930 unter Eigentumsvorbehalt Gerste geliefert, die nicht bezahlt worden ist. Sie behauptet, daß 53 300 kg daraus erzeugtes Malz im Silo I des P. gelagert hätten. Am 15. Februar 1931 schloß P. mit der Zweitbeklagten einen Vertrag, worin er erklärte, daß er ihr auf die aus der Vertragsurkunde ersichtliche Weise 2 200 Zentner des im Silo I lagernden Gerstenmalzes für ihre Forderungen sicherungsweise übereigne. Die Zweitbeklagte machte infolgedessen am Inhalt dieses Silos im P.schen Konkurse das Aussonderungsrecht geltend. Die Klägerin erachtet einen Eigentumserwerb der Zweitbeklagten durch den erwähnten Vertrag nicht als zustande gekommen. Sie hat zunächst auf Herausgabe von 53 300 kg Malz oder Einwilligung in deren Herausgabe gegen beide Beklagte Klage erhoben. Nach der Abweisung der Klage im ersten Rechtszuge hat sie sich mit dem in erster Stelle verklagten Konkursverwalter verglichen und mit Rücksicht auf die durch die Zweitbeklagte vorgenommene Veräußerung der in Silo I gelagerten Malzbestände im Berufungsverfahren nur noch von der Zweitbeklagten Zahlung von 16 252 RM samt Zinsen als Verkaufserlös der 53 300 kg abzüglich Mälzungslohn und Unkosten gefordert. Das Berufungsgericht hat die Zweitbeklagte zur Zahlung von 13 096 RM samt Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Revision der Zweitbeklagten hatte keinen Erfolg.

## Gründe :

Zu prüfen ist in der Revisionsinstanz zwischen den zur Zeit noch allein streitbeteiligten Parteien, der Klägerin und der Zweitbeklagten, nur, ob diese auf Grund des Abkommens vom 15. Februar 1931 Eigentum an den im Silo I der Firma P. befindlichen Malzvorräten erlangt hat. Daß die Klägerin auf Grund ihres Eigentumsvorbehalts an diesem teils aus ihren Gerstenlieferungen, teils aus anderen Beständen hervorgegangenen Malz nach dem Verhältnis der von ihr stammenden Menge Miteigentum gehabt hat, ihr Eigentumsrecht insbesondere nicht durch Verarbeitung oder Vermischung untergegangen ist, nimmt das angefochtene Urteil bedenkenfrei an und ist auch von der Revision nicht angefochten worden. Ebenso wenig zu beanstanden ist die Erwägung des Berufungsrichters, daß die Zweitbeklagte, wenn sie nicht nachträglich rechtswirksam ihrerseits Eigentümerin des Malzes geworden ist, der Klägerin das durch die von ihr vorgenommene Veräußerung des Malzes Erlangte nach § 816 BGB. herauszugeben hat. Hinsichtlich des Eigentumserwerbs der Zweitbeklagten steht nun das Berufungsgericht auf dem Standpunkt, daß sie diesen Erwerb nicht dargetan habe, da sich aus den Abmachungen vom 15. Februar 1931 und den zu ihrer Ausführung getroffenen Maßnahmen eine Übergabe des Malzes an sie (§ 929 BGB.) nicht ergebe. Gegen diese Erwägungen des Oberlandesgerichts richten sich die Angriffe der Revision. Sie erscheinen aber nicht begründet.

Bedenklich muß in der Frage des Eigentumsübergangs auf die Zweitbeklagte, für den diese die Beweislast trägt, schon die Unklarheit stimmen, die bei den Beteiligten selbst wegen der Form der Eigentumsübertragung offenbar nach Inhalt der Vertragsurkunde vom 15. Februar 1931 bestanden hat. Während darin in § 2 Abs. 1 ausgesprochen wird, daß die Übergabe durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an die Zweitbeklagte auf Grund von § 930 BGB. ersetzt werde, erkennt in Abs. 3 daselbst P. die Zweitbeklagte als unmittelbare Besitzerin des Malzes an. Beides wird aus § 3 des Vertrags hergeleitet, nach dem P. den Silo I der Zweitbeklagten zur Verfügung stellt, sich des Verfügungsrechtes darüber begibt und sich damit einverstanden erklärt, daß dieses Recht auf seinen Malzmeister Z. als Vertrauensmann der Zweitbeklagten übergehe, der über die im Silo I lagernden Vorräte nur nach deren Weisung und auf Grund besonderer Buchführung solle verfügen dürfen. Das angefochtene Urteil stellt nun fest, daß in Ausführung dieser Vereinbarung an einem der Ausläufe des Silos eine Tafel mit der Aufschrift „Eigentum von A. H. Hi.“ (Ab-

kürzung der Firma der Zweitbeklagten) angebracht worden ist, daß die Ausläufe aber nicht verschlossen wurden und auch der Raum, in den der Silo auslief, jederzeit frei zugänglich blieb. Danach hat die Verwirklichung der nach § 929 BGB. zum Eigentumsübergang erforderlichen tatsächlichen Übergabe des Malzes an die Zweitbeklagte nur in der Bestellung des Treuhänders und der Anbringung der erwähnten Tafel bestanden. Diese Maßnahmen allein konnten aber für die Besitzübertragung im Sinn der erwähnten Vorschrift nicht genügen. Gewiß war eine solche durchaus möglich, auch wenn der Aufbewahrungsraum für das Malz Teil des P.schen Fabrikwesens blieb. Es war aber in einem solchen Fall um so mehr geboten, den Willen der Beteiligten, den Alleinbesitz an der Ware auf die Zweitbeklagte zu übertragen, nicht nur äußerlich erkennbar zu machen, sondern auch durch Herstellung ihrer tatsächlichen Herrschaftsgewalt über die Ware sinnfällig zu verwirklichen. Durch Anheftung einer Tafel konnte das ebenso wenig geschehen wie durch den schriftlichen Inhalt des Übereignungsvertrags; die bloße Einsetzung eines Treuhänders aber reichte dazu gleichfalls nicht aus, wenn diesem nicht wenigstens der unmittelbare Besitz an der Ware eingeräumt wurde (RG. i. Bankarchiv 1927 S. 74). Das ist indessen nicht geschehen. Z. war und blieb Malzmeister im P.schen Betriebe; seine Anwesenheit dort ließ also an und für sich nicht ohne weiteres auf einen Herrschaftsbereich der Zweitbeklagten innerhalb dieses Betriebes schließen. In dem tatsächlichen Lagerungszustand des Malzes aber hat sich im Anschluß an den Vertragsabschluß vom 15. Februar 1931 gegen früher nicht das geringste geändert: die Ausläufe des Silos blieben unverschlossen und waren für die Betriebsangehörigen der Malzfabrik jedem Zugriff offen. Ob ein Zugriff ihrerseits auf die Silovorräte der Zweitbeklagten gegenüber vertragswidrig war, spielt für die dingliche Rechtslage, die allein durch die tatsächlichen Besitzverhältnisse bestimmt sind, keine Rolle. Auch wenn zur Besitzerlangung seitens der Zweitbeklagten nicht erforderlich war, daß das Malz der Einwirkung des P. völlig entzogen wurde (RGZ. Bd. 66 S. 263, Bd. 106 S. 136), so war doch jedenfalls dazu die Herstellung eines Zustandes nötig, der die körperliche Innehabung des Silos und seines Inhalts durch die Zweitbeklagte in den ihr fremden Räumen sichtbar bewies. Insofern ist aber nichts geschehen, und die bloßen Bestimmungen im Vertrag, daß sich P. des eigenen Verfügungsrechts über den Silo begeben und dieses der Zweitbeklagten übertrage, vermögen die zur Übereignung neben der Einigung nach § 929 BGB. notwendige tatsächliche Übergabe nicht zu ersetzen.

Mit Recht hat demgemäß das Berufungsgericht, da ein Eigentums-erwerb der Zweitbeklagten kraft guten Glaubens nach § 932 BGB., auf den sie allein ihr Recht gründet, die Übergabe des Malzes an sie voraussetzte, den Beweis für ihr Eigentumsrecht als nicht erbracht angesehen und daraufhin in dem aus seinem Urteil ersichtlichen Umfang der Klage entsprochen.

**RGZ. 161, 109.**

**Über die Rechtslage bei Aberntung und Vermostung von Trauben, die auf dem Stock gepfändet wurden, insbesondere über die damit zusammenhängenden Pflichten des Gerichtsvollziehers und die Folgen ihrer Verletzung.**

BGB. § 936. ZPO. §§ 808, 810, 824.

V. Zivilsenat. Urt. v. 16. August 1939.

Die Entscheidung ist abgedruckt unter „Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung“.

## Ansprüche aus dem Eigentum

**RGZ. 93, 100.**

1. Inwiefern ist der § 26 GewO. unanwendbar auf Ansprüche, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen?

2. Beruht der Anspruch eines Flußanliegers gegenüber den von einer gewerbepolizeilich genehmigten Stauanlage ausgehenden nachteiligen Einwirkungen, insofern er sich darauf gründet, daß bei der Anstauung die vertragsmäßig festgesetzte Stauhöhe überschritten wird, auf einem besonderen privatrechtlichen Titel?

3. Wird der Anspruch aus dem Eigentum auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen oder der nach § 26 GewO. an dessen Stelle tretende Anspruch gemäß § 275 BGB. durch nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung ausgeschlossen?

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juni 1918.

I. Landgericht Schneidemühl. — II. Oberlandesgericht Posen.

In notarieller Verhandlung vom 17. April 1907 machte der Kläger, zugleich als Generalbevollmächtigter seiner Ehefrau, zusammen mit zwei

anderen Anliegern der Küddow der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin das Angebot, ihr „dasjenige Land, welches bei Errichtung eines Stauwerks in der Küddow zwischen der Mündung der Pilow und der Ortschaft B. zur Ansammlung von Wasser erforderlich ist und von der AEG. zu diesem Zwecke in Benutzung genommen werden soll, unter folgenden Bedingungen zu verkaufen“. Im folgenden heißt es unter 2:

„Die Höhe des angestauten Wasserspiegels oberhalb des zu errichtenden Stauwerks soll in der Weise begrenzt werden, daß die Mittelwasserstaukurve bei der Mündung der Rohra in die Küddow ausläuft. Demgemäß liegt das zum Kauf angebotene Land zu beiden Seiten der Küddow zwischen der Mündung der Rohra“ ...;

ferner unter 3:

„Als Kaufpreis hat die Käuferin ... im ganzen für die ihr überlassene Wasserkraft der Küddow ... 80 000 *M.*, und zwar an K. (den Kläger) 40 000 *M.* ..., und ferner für das ... herzugebende Land je 200 *M.* für je 25 a zu bezahlen. Die Käuferin ist verpflichtet, ein Quantum von 180 Morgen zu je 25 a mit je 200 *M.*, im ganzen somit 36 000 *M.* ... zu bezahlen, auch wenn dieselbe für ihre Stauanlage nur eine geringere Fläche Land gebrauchen sollte“ ...

Das Angebot wurde von der AEG. in der Annahmefrist in notarieller Form angenommen. In deren Rechte und Pflichten aus dem so zustande gekommenen Vertrag ist die Beklagte eingetreten.

Ende Dezember 1907 suchte der Regierungs- und Baurat D. im Auftrage der O. W.-Gesellschaft in Berlin beim Regierungspräsidenten die Genehmigung zur Errichtung eines Stauwerks an der bezeichneten Stelle für ein durch Wasserkraft zu betreibendes Elektrizitätswerk nach. Die Genehmigung wurde unterm 13. August 1909 erteilt. Die Beklagte, auf welche die Rechte daraus übertragen wurden, errichtete das Stauwerk und verwendete die gewonnene Wasserkraft zum Betrieb eines umfangreichen Elektrizitätswerks.

Der Kläger behauptete, die Beklagte habe bei Herstellung der Stauanlage weder die Bedingungen der Genehmigung noch die Bestimmungen des Vertrags vom 17. April 1907 eingehalten; sie stau insbesondere nicht derart an, daß die Mittelwasserstaukurve bei der Mündung der Rohra in die Küddow auslaufe, sondern etwa 40 bis 45 cm höher. Dadurch werde das Abfließen der Rohra in die Küddow beeinträchtigt, ihm widerrechtlich Wasserkraft entzogen und Land weggenommen. Er beantragte deswegen, die Beklagte zur entsprechenden Senkung des Staues zu verurteilen.

Die Beklagte erwiderte, durch den Vertrag sei keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Stauhöhe begründet. Die Bedingung unter 2 diene nur der Bestimmung des Kaufgegenstandes. Gegen die Erteilung der Genehmigung habe der Kläger keine Einwendungen gemacht und sich dadurch mit der der erteilten Genehmigung entsprechenden Ausführung des Stauwerks einverstanden erklärt. Dem Anspruche stehe jedenfalls § 26 GewO. entgegen. Bei einer Senkung des Mittelwasserstandes des Staues würde sie genötigt sein, ihren Betrieb einzustellen.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. In der Berufungsinstanz machte die Beklagte namentlich noch geltend, inzwischen seien an ihr Elektrizitätswerk eine Reihe privater und öffentlicher Anlagen angeschlossen. Die Anstauung sei die Grundlage für die Überlandzentrale der Kreise Dt. Krone, Flatow und Kolmar. Das Gefangenenlager in Schneidemühl, der Flugplatz und andere wichtige militärische Anlagen würden von dem Stauwerk aus mit der erforderlichen elektrischen Kraft versehen. Jetzt sei sie schon deshalb nicht mehr imstande, den Stau in der verlangten Weise herabzusenken, weil damit allen diesen Anlagen ihre Lichtkraftquelle entzogen werden würde und aus landespolizeilichen Rücksichten die Senkung des Staues verhindert werden müßte.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung mit gewissen Einschränkungen zurück. Auf die Revision wurde das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen :

„Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß es sich bei der von der Beklagten in der Küddow zum Betrieb ihres Elektrizitätswerks errichteten Stauanlage um eine „Stauanlage für ein Wassertriebwerk“ (vgl. v. Landmann 7. Aufl. Anm. 36 zu § 16 GewO.; RGZ. Bd. 49 S. 87) und damit um eine nach § 16 GewO. genehmigungspflichtige Anlage handelt. Es stellt auch fest, daß die Genehmigung von der „nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde“ (vgl. § 109 preuß. ZuständigkeitsG. vom 1. August 1883) auf Grund eines den §§ 17 flg. GewO. entsprechenden Verfahrens erteilt und daß die Anlage dieser Genehmigung entsprechend ausgeführt, die genehmigte Stauhöhe insbesondere nie überschritten worden ist. Es versagt der Beklagten aber dem Anspruche des Klägers gegenüber den Schutz des § 26 GewO., weil es annimmt, daß der § 26 „sich auf einen privatrechtlichen Anspruch nicht bezieht“, und weil es in dem durch die Annahme des Angebots vom 17. April 1907 zustande gekommenen Vertrag einen „besonderen privatrechtlichen Titel“ für



den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Senkung des Staues erblickt. Dies wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Die §§ 17 bis 19 GewO. unterscheiden bei den Einwendungen gegen eine genehmigungspflichtige Anlage zwischen solchen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen und bei Nichtanbringung innerhalb der gemäß § 17 gesetzten Frist „präkludiert“ werden, und solchen mit privatrechtlichen Titeln, bei denen eine Präklusion nicht eintritt. Bei der zweiten Gruppe wiederum findet eine Unterscheidung statt zwischen den Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und gemäß dem § 19 zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind, und anderen, die von den Verwaltungsbehörden — jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges — zu erörtern sind. Gedacht ist bei den Einwendungen der letzteren Art an diejenigen, die auf das Eigentum oder ein sonstiges absolutes Recht und deren Beeinträchtigung durch Einwirkungen, die von der genehmigungspflichtigen Anlage ausgehen, gegründet werden. Diesen Einwendungen entsprechen (nach Genehmigung der Anlage) in § 26 GewO. die „Privatklagen“, die „die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren gewähren“.

Die Anwendbarkeit des § 26 auf privatrechtliche Ansprüche, namentlich auf solche aus § 1004 BGB., kann schon nach diesem seinem Inhalte nicht zweifelhaft sein. Zuzugeben ist nur, daß er sich nicht auf Ansprüche bezieht, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. RGZ. Bd. 13 S. 52; v. Landmann Anm. 5 zu § 17, Am. 1 Abs. 2, Anm. 2 zu § 26). Hierunter sind auch Ansprüche zu verstehen, die in einem Verträge zwischen demjenigen, der die Anlage hält, und demjenigen, der den Anspruch erhebt, sowie in den dadurch zwischen beiden begründeten Rechtsbeziehungen ihren Grund haben. Dies aber trifft beim Klaganspruche nicht zu. Dem Berufungsgerichte ist nicht in der Ansicht beizupflichten, daß der Klaganspruch auf dem durch die Annahme des Angebots vom 17. April 1907 zustande gekommenen Verträge beruhe.

Zwar ist bei der Auslegung, die das Berufungsgericht diesem Verträge gegeben hat, gegenüber dem Angriffe der Revision durchaus stehen zu bleiben. Mit Recht lehnt das Berufungsgericht namentlich die Annahme ab, daß der Vertrag ein bloßer Vorvertrag in dem Sinne sei, daß die Festsetzung der Stauhöhe unter 2 keine endgültige Festsetzung, diese vielmehr der späteren Vereinbarung im Genehmigungsverfahren vorbehalten sei. Zutreffend erblickt es in dem Verträge einen Kaufvertrag.